



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 015/2006

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:
51-Tageseinrichtungen
Produkt:
51.05.01 Kinderbetreuungsplätze

Datum:
25.01.2006

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	07.02.2006	Entscheidung

Besetzung eines Unterausschusses "Kindertagesbetreuung"

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales beschließt, für die Laufzeit der Legislaturperiode einen Unterausschuss „Kindertagesbetreuung“ zu bilden, der neben Vertretern der Verwaltung mit folgenden Personen besetzt werden soll:

Finanzielle Auswirkungen:

Objektbezogene Einnahmen	Gesamtkosten Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge)	Eigenanteil	Jährliche Folgekosten

Für das Budget 06 keine finanziellen Auswirkungen

Sachverhalt:

Zu den Aufgaben des Ausschusses für Jugend, Familie, Soziales und Senioren gehört gemäß der Satzung für das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coesfeld vom 01.07.1993 die Befassung mit der Jugendhilfeplanung im allgemeinen (§ 5 Abs. 2) und die Entscheidung über den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 5 Abs. 3) im besonderen.

Der Bereich der Tagesbetreuung ist für die Kinder- und Jugendhilfe von besonderer Bedeutung:

- Die Tageseinrichtungen erreichen praktisch alle Kinder.
- Für die Erziehung und Bildung der Kinder leisten sie, neben dem Elternhaus, einen überaus wichtigen Beitrag.
- Der Bereich der Tageseinrichtungen ist der mit Abstand kostenintensivste Bereich im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

Sinkende Kinderzahlen, die neuen Anforderungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und die finanziell kritische Situation der öffentlichen Haushalte sind zentrale Eckpfeiler bei der künftigen Bedarfsplanung.

Hinzu kommen neue oder aufgewertete Modelle und Konzepte wie Familienzentren, Tagespflege, Spielgruppen.

Angesichts des Umfangs, der Vielfalt und der Tragweite der anstehenden Entscheidungen im Ausschuss wird vorgeschlagen, im Sinne des § 6 der Satzung für das Amt für Jugend und Familie einen Unterausschuss „Kindertagesbetreuung“ einzurichten, und zwar für die Laufzeit der Legislaturperiode.

§ 6 Unterausschüsse: Für einzelne Aufgaben können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/ die Vorsitzende/n und seinen/ ihren Stellvertreter/in.

Ein Unterausschuss kann sich mit den Aufgaben differenzierter und intensiver beschäftigen und somit einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung der anstehenden Entscheidungen leisten.

Der Ausschuss soll nur bei Bedarf tagen, wobei die Arbeit mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand durchgeführt werden soll.